

S a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Lohne (Josefstraße/Landwehrstraße)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) hat der Rat d Stadt Lohne in seiner Sitzung am 25. Februar 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 14" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigegefügte Begründung dient der Erläuterung und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke 224-240, 242-250, 251/2, 275-294, 295/2, 296/2, 296/3, 296/4, 296/5, 298-313, Teil der Flurstücke 241 und 377 der Flur 57 von Lohne.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grün- sowie Gewässerflächen sind Bauland.

§ 4

Bauweise und Bauungsweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nur die offene Bauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

§ 6

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden folgende Baugebiete festgesetzt:

1. Reines Wohngebiet
2. Allgemeines Wohngebiet
3. Gewerbegebiet

Die Baugebiete sind in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet.

Die nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 und § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung als Ausnahme zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung sind die Angaben in der Planzeichnung bindend.

§ 8

Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen Ställe, Nebengelasse sowie Garagen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 9

Firstrichtungen

Die in der Planzeichnung dargestellten Firstrichtungen der Gebäude gelten aus der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Josefstraße/Landwehrstraße" gem. § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes als nachrichtlich übernommen.

§ 10

Freileitungen

Freileitungen sind nicht gestattet, soweit die Plandarstellung oder Planfestsetzungen nach den im § 38 des Bundesbaugesetzes genannten Vorschriften nicht etwas anderes festlegen.

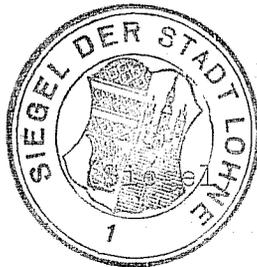
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne (Oldb), den 25. Februar 1966

[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
.....
Stadtdirektor



GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDEBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 16. Jan. 1967
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 16. Jan. 1967.
Im Auftrage:

[Handwritten Signature]